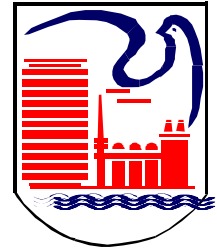


# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 12. Januar 2022

Jahrgang 32 Nr. 01/2022

---

<b>Inhalt:</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1.	1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 4
2.	2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	5 - 7
3.	Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2018 und über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2018	8
4.	Bestimmung weiterer Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Eisenhüttenstadt	9
<b>II.</b>	<b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

# I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

## 1.

### 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 18. Dezember 2008

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/19, [Nr. 38] S. 2) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, S. 3), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 27. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Sondernutzungssatzung vom 18. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Diese Satzung gilt unabhängig vom Eigentum an den Grundstücken, da das Straßenrecht die Eigentümerrechte überlagert. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt nicht voraus, dass die Stadt Eisenhüttenstadt Eigentümerin des zu nutzenden Grundstückes ist.

2. § 4 Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

d) Taxirufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten, Telefonzellen

3. § 4 Absatz 1 Buchstabe h) wird wie folgt neu gefasst:

h) Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Werbeanlagen über dem Lichtraumprofil in einer Höhe von 2,50 m über öffentlichen Gehwegen, wenn sie nicht mehr als 25 cm in diese einwirken;  
Überspannungen von Fahrbahnflächen, wenn das Lichtraumprofil von 4,50 m Höhe über der vollen Fahrbahnbreite eingehalten und die betreffende Straße voll gesperrt wird

4. In § 4 Absatz 1 wird nach Buchstabe i) folgender Buchstabe j) angefügt:

j) Auf- und Abbau von Weihnachtsbäumen und -beleuchtung

5. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Sondernutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen und Bäume, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie Lageänderung, vermieden werden. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume behindertengerecht weiter genutzt werden können.

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 11**  
Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Für Amtshandlungen der Stadt werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

7. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird § 23 FStrG ersetzt durch § 23 Abs. 1 FStrG.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 06. JAN. 2022



Frank Balzer  
Bürgermeister

## 2.

### 2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2008

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/19, [Nr. 38] S. 2) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, S. 3), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 27. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2008, die zuletzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 24. Mai 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

#### Gebührentarife

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung (Gebührentatbestand)	Gebühr in Euro
1.	<b>Stationäre Einrichtungen</b> Kioske, Verkaufsstände, Imbisswagen, Straßenhandel je m <sup>2</sup> /Jahr	641,28 €
2.	<b>Mobiles Gewerbe</b> (Wagen und Stände) je m <sup>2</sup> /Tag	
2.1	Vertrieb von Textilien	1,92 €
2.2	andere als unter 2.1 genannte Waren	1,92 €
2.3	Kleinsthandel (bis 5 m <sup>2</sup> ) für selbsterzeugte Produkte	1,65
3.	<b>Märkte, Jahrmärkte, Veranstaltungen</b> je m <sup>2</sup> /Tag	
3.1	Wochenmärkte	0,26 €
3.2	Jahrmärkte und Veranstaltungen	0,53 €
4.	<b>Warenauslagen und Verkauf vor Ladenlokalen</b> je m <sup>2</sup> /angefangene Woche	1,38 €
5.	<b>Tische und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke</b> je m <sup>2</sup> /laufender Monat	2,34 €
6.	<b>Gegenstände auf und über dem Straßenkörper</b> (Werbeanlagen, Fahrradständer mit einer Länge über 4 m mit Werbung pro Anlage/Jahr)	196,39 €
7.	<b>Abstellen von Werbewagen</b> je Fahrzeug/Tag	1,87 €

<b>8.</b>	<b>Informationsstände</b> je m <sup>2</sup> /Tag	0,94 €
<b>9.</b>	<b>Aufstellung von Containern, Gerüsten, Bauwagen</b> je m <sup>2</sup>	
9.1	bis 2 Tage	10,71 €
9.2	ab 3 Tage und jede weitere angefangene Woche	11,11 €
<b>10.</b>	<b>Inanspruchnahme durch Einzelmaschinen je Gerät und Tag</b>	
10.1	Hebebühnen, Krane, Umzugsfahrzeuge über 3,5 t Gesamtlast je m <sup>2</sup> /Tag	2,22 €
10.2	Jahresgebühr Umzugsfirmen je Fahrzeug	400,00 €
<b>11.</b>	<b>Hoch- und Tiefbaumaßnahmen</b> und Materialablagerungen (inkl. Baustelleneinrichtung) je m <sup>2</sup> /Monat	6,01 €
<b>12.</b>	<b>Eingriff in den Straßenkörper</b> je m <sup>2</sup> /angefangene Woche	15,87 €
<b>13.</b>	<b>Befahren und Überfahren von Geh- und Radwegen</b> je m <sup>2</sup>	
13.1	bis 2 Tage	4,81 €
13.2	ab 3 Tage und jede weitere angefangene Woche	6,01 €
<b>14.</b>	<b>Sperrungen von Verkehrsflächen</b> je m <sup>2</sup>	
14.1	1 Tag	0,82 €
14.2	pro Woche	6,72 €
<b>15.</b>	<b>Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen KFz</b> je Fahrzeug/Tag	
15.1	Krafträder	0,72 €
15.2	PKW und einachsige Anhänger	1,28 €
15.3	LKW und zweiachsige Anhänger	2,17 €
<b>16.</b>	<b>Großflächige Aufbauten</b> (Zelte, Busse, Pavillons) je m <sup>2</sup> /Tag	1,74 €
<b>17.</b>	<b>Aufstellen von Ausstellungsstücken</b> (z. Bsp. Kfz- Schauen) je m <sup>2</sup> /angefangene Woche	16,70 €
<b>18.</b>	<b>Aufnahme von Filmproduktionen</b>	
18.1.	<b>Flächen für Filmproduktionen</b> pauschal m <sup>2</sup> /Tag	1,56 €
18.2.	<b>Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern a. Equipment</b> außerhalb der Drehorte je m <sup>2</sup> /Tag	1,75 €
<b>19.</b>	<b>Auffangtarif</b> (sonstige Sondernutzungen, die nicht unter die Tarifnummern 1. - 18. fallen) je m <sup>2</sup> /angefangene Woche	0,15 € - 15,00 €

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 06. JAN. 2022



Frank Balzer  
Bürgermeister

### 3.

#### **Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2018 und über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2018**

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) wird der geprüfte Jahresabschluss für 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2021 beschlossen. Gleichzeitig erfolgte die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2018.

In den geprüften Jahresabschluss 2018 kann in der Stadtverwaltung, Zentraler Platz, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 124, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 06. JAN. 2022



Frank Balzer  
Bürgermeister



#### 4.

### **Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Eisenhüttenstadt**

### **Bestimmung weiterer Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Eisenhüttenstadt**

In Anwendung von § 56 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf werden von mir in der Reihenfolge nach dem Ersten Beigeordneten der Stadt Eisenhüttenstadt als allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Eisenhüttenstadt nachfolgende Personen mit Wirkung vom 01.01.2022 als weitere Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Eisenhüttenstadt in folgender Reihenfolge bestimmt:

1. der Leiter des Fachbereiches Stadtentwicklung,  
Herr Michael Reichl
2. die Kämmerin und Leiterin des Fachbereiches Finanzcontrolling,  
Frau Linda Brödner.

Eisenhüttenstadt, den 03.01.2022



Frank Balzer  
Bürgermeister